

Antrag

der Fraktion der CDU zu Tagesordnungspunkt 6 der 38. Tagung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Aufhebung des § 12 c Absatz 11 des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2004 und 2005

Der Landtag wolle beschließen:

§ 12 c Absatz 11 des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Nach § 12 c Absatz 11 dürfen die obersten Landesbehörden in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 im Einzelplan 03 und in den Kapiteln 0720 bis 0734 Planstellen und sonstige Stellen heben, herabgruppieren und umwandeln. Das Finanzministerium ist halbjährlich von den Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten zu informieren.

Mit dieser gesetzlichen Regelung wird es zum Beispiel der Staatskanzlei (Einzelplan 03) ermöglicht, eine Planstelle zu heben und damit eine Beförderung auszusprechen, obwohl der bisherige Stellenplan dieses nicht vorsieht. Nach § 10 Absatz 8 wird das Finanzministerium ermächtigt, im Laufe des Haushaltsvollzuges 2004 und 2005 eine einseitige Deckungsfähigkeit der sächlichen Verwaltungsausgaben zu Gunsten der Personalausgaben zuzulassen. Reicht in dem dargestellten Beispiel das Personalbudget für eine geplante Beförderung nicht aus, ist es damit sogar möglich, diese Maßnahme aus sächlichen Verwaltungsausgaben zu finanzieren. Sowohl § 10 Absatz 8 als auch § 12 c Absatz 11 unterlaufen damit das Haushaltsrecht des Parlaments.

Martin Kayenburg

Rainer Wiegard

und Fraktion